

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspre. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Diesigen mit
3 M im Intell.-
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comit. Döppengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 25.

Danzig, den 27. März.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 sind die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Betriebssteuer vom 1. April 1895 ab der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt.

Die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb sind vom 1. April d. Js. ab überhaupt nicht mehr zu entrichten, sondern dient die Veranlagung dieser Steuern seitdem nur noch als Maßstab für die Erhebung der Kommunalabgaben in den Gemeinden, welche für ihre Bedürfnisse bestimmte Prozente dieser veranlagten Steuersätze erheben können, jedoch nicht außer diesen Prozentsätzen auch noch die Steuer selbst.

Die Betriebssteuer dagegen ist auch vom 1. April 1895 ab noch weiter zu zahlen, ist aber seitdem den Kreisen überwiesen.

Die Veranlagung der Betriebssteuer erfolgt jetzt in den Landkreisen vom Landrath. Die Steuer ist von den betreffenden Gewerbetreibenden binnen 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben und die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahrs an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises fordere ich daher auf, die in der ihnen von mir übersendeten Hebeliste aufgeführten Beträge der für das Statsjahr 1895/96 veranlagten Betriebssteuer von den in der Liste verzeichneten Steuerpflichtigen in voller Summe während des Monats April d. Js. einzuziehen und den Gesamtbetrag der Ortschaft bis zum Ende des Monats Juni d. Js. an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst, Hundegasse 55, abzuliefern.

Ferner fordere ich die Guts- und Gemeinde-Vorsteher auf, von jeder Veränderung in der Person des Gewerbetreibenden eines veranlagten betriebssteuerpflichtigen Gewerbes, sowie von jeder Neueröffnung eines betriebssteuerpflichtigen Gewerbebetriebes in der Ortschaft sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 21. März 1895.

Der Landrath.

2. Des Königs Majestät haben dem Vorstände der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im ganzen Bereiche des Preussischen Staatsgebietes die Voese zu vertreiben.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Landrath.

3. Invalidenrenten sind im verfloßenen Quartal vom 1. Januar cr. bis 22. März cr. 13 Personen in der Höhe von 121,80 Mk., 127,20 Mk., 117,00 Mk., 120,60 Mk., 115,80 Mk., 118,80 Mk., 122,40 Mk., 113,40 Mk., 122,40 Mk., 123 Mk., 121,20 Mk., 121,80 Mk., 115,80 Mk. und Altersrenten 9 Personen in der Höhe von: 106,80 Mk., 190,80 Mk., 135 Mk., 162,60 Mk., 135 Mk., 108 Mk., 108 Mk., 108,60 Mk., 135 Mk. bewilligt worden.

Danzig, den 22. März 1895.

Der Landrath.

4. Die Königlich Eisenbahn-Direktionen haben unteram 28. Februar d. Js. einen Nothstandsstarif für Düngemittel erlassen, durch welchen im innern Verkehr der preußischen Staatsbahnen vom 1. März 1895 bis zum 1. Mai 1897 für mehrere Düngemittel in vollen Wagensladungen und für halbe Ladungen von mindestens 5000 kg auf den Wagen die Frachtsätze um 20 Prozent ermäßigt sind. Dieser Tarif ist in der Extrabeilage zu No. 11 des Amtsblatte der Königlich Regierung hieselbst veröffentlicht und mache ich die Bewohner des Kreises auf denselben hierdurch noch besonders aufmerksam.

Danzig, den 21. März 1895.

Der Landrath.

5. Das Verzeichniß der gekündigten Staatsschuldsscheine von 1842 sowie der gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen und Münster-Dammer-Eisenbahn-Stammaktien liegt in meinem Bureau 8 zur öffentlichen Einsicht aus.

Danzig, den 22. März 1895.

Der Landrath.

6. Der Kaufmann W. Rittler zu Danzig beabsichtigt auf seinem Grundstück in Ohra No. 166/67 Blatt 39 des Grundbuchs und Artikel 27 der Grundsteuerrolle einen Speicher zum Trocknen und Einsalzen frischer Thierhäute zu errichten.

Dieses Unternehmen bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Reichs-Gewerbeordnung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung und die Zeichnungen für die zu errichtende gewerbliche Anlage in meinem Bureau Sandgrube 24, Zimmer 8 zur Einsicht ausliegen. Etwasge Einwendungen gegen das Unternehmen sind binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Concessionsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zugleich beraume ich hiermit zur mündlichen Erörterung der etwa rechtzeitig angebrachten Einwendungen einen Termin auf

Donnerstag, den 18. April d. Js., vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau an und lade zu diesem Termin den Unternehmer und die Widersprechenden mit der Eröffnung vor, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Danzig, den 23. März 1895.

Der Landrath.

7. Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden fordere ich auf, mir sofort davon Anzeige zu machen, wenn dort ein Fall von Schafräude vorkommen sollte.

Danzig, den 25. März 1895.

Der Landrath.

8. Um die Ermittlung der Fabrikationsstätten der Verfertiger und der Verbreiter falschen inländischen oder ausländischen Papiergeldes zu erleichtern und zu fördern, sollen die Polizeibehörden, unbeschadet der von ihnen innerhalb ihrer Zuständigkeit vorzunehmenden Ermittlungen und der zu bewirkenden strafrechtlichen Verfolgung, dem **Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin** sofort Mittheilung machen, wenn sie Kenntniß von einem neuen Falschstücke erhalten, dasselbe auch von dem Ergebnisse der vorgenommenen Nachforschungen und von allen Betrachtungsmomenten, welche sich dabei ergeben, benachrichtigen, sowie demselben alle der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes verdächtigen oder deswegen früher bestrafte Personen, welche in ihrem Amtsbezirke sich aufhalten, angeben.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, eintretenden Falles diese Bestimmungen zu beachten.

Danzig, den 23. März 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldoerschreibungen der Preussischen konsolidirten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsanleihe von 1885.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldoerschreibungen der Preussischen konsolidirten $3\frac{1}{2}\%$ igen Staats-Anleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1905 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1895 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldoerschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden ge-